

Stellungnahmen

Totalrevision der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft

10.06.2026 – 07.07.2026

Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh.

Exportiert am 23.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Übersicht	3
Allgemeine Würdigung.....	4
Dokumente	22
Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV)	22

Übersicht

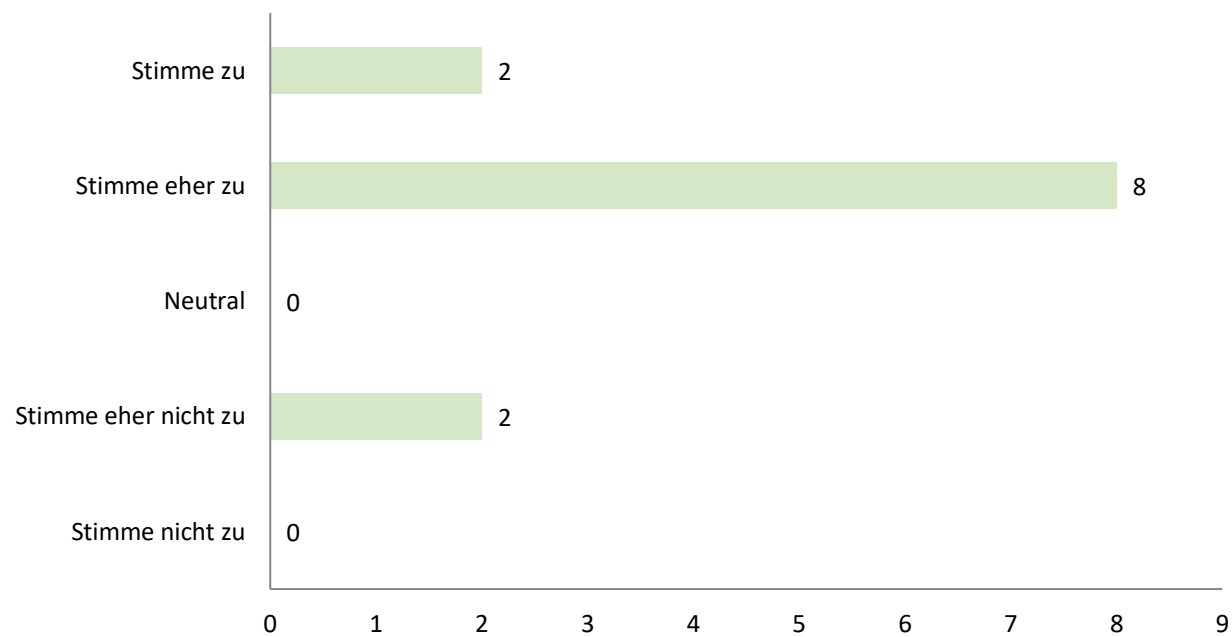
Eingereichte Stellungnahmen	12
Von Organisationen	12
Von Privaten	0

Organisationen

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA), Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg, Bezirk Appenzell, Bezirk Gonten, Bezirk Schlatt-Haslen, Bezirk Schwende-Rüte, Bezirksverwaltung Oberegg, Feuerschaugemeinde Appenzell, Gruppe für Innerrhoden, Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden, SP Appenzell Innerrhoden, Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden

Allgemeine Würdigung

Wie hoch ist Ihre Zustimmung zur Vorlage insgesamt?



Antwortoption

Anzahl

Organisationen

Antwortoption	Anzahl	Organisationen
Stimme zu	2	Gruppe für Innerrhoden, Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden
Stimme eher zu	8	Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg, Bezirk Appenzell, Bezirk Gonten, Bezirk Schwende-Rüte, Bezirksverwaltung Oberegg, Feuerschaugemeinde Appenzell, Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden, SP Appenzell Innerrhoden
Neutral	0	
Stimme eher nicht zu	2	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA), Bezirk Schlatt-Haslen
Stimme nicht zu	0	

Grundsätzliches zur Vorlage

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	Die Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA) unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung der vorliegenden Revision, den kantonalen Erlass zu verschlanken und an die aktuellen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Revision ist ein notwendiger Schritt zur Modernisierung des Strukturverbesserungsvollzugs. Die AVA spricht sich für eine vollständige Entflechtung der Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Bezirk aus. Die Bezirksbeiträge sollen in Zukunft vom Kanton getragen werden. Die aktuelle Aufsplittung erzeugt unnötige Koordinationsaufwände zwischen Meliorationsamt und den Bezirken. Die AVA unterstützt vollumfänglich den Vorschlag, die kantonale Obergrenze von 30 Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (GVE) bei Stallbauten abzuschaffen. Diese Beschränkung führte in der Vergangenheit dazu, dass sowohl kantons- als auch bundesseitige Finanzhilfen kürzer ausfielen als möglich, obwohl auf Bundesebene keine solche Begrenzung besteht. Die AVA würde eine Verknüpfung zwischen Beitragsauszahlung und positiver Bauabnahme im Regelwerk begrüssen, um sicherzustellen, dass die realisierten Bauten und Massnahmen mit den bewilligten Gesuchsunterlagen übereinstimmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Im Auftrag des Vorstands der AVA Ursulina Kölbener, Co-Präsidentin Marco Keller, Co-Präsident
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	Sehr geehrte Damen und Herren Die bäuerlichen Organisationen danken der Standeskommission für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung mitzuwirken . Die Revision ist notwendig, zeitgemäss und trägt wesentlich zur Vereinfachung des Vollzugs bei. Wir begrüssen die klare Angleichung an die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes und die Streichung zahlreicher Doppelregelungen. Die Unterstützung über die Strukturverbesserungen löst auch in der Bauwirtschaft erhebliches wirtschaftspotential aus, siehe Botschaft. Die bäuerlichen Organisationen sprechen sich klar

	dafür aus, die finanzielle Beteiligung der Bezirke an Strukturverbesserungen vollständig aufzuheben. Wie die Botschaft zeigt, verlangt der Bund ausschliesslich einen Kantonsbeitrag. Die heutige Aufteilung zwischen Kanton und Bezirken ist eine Appenzeller Besonderheit ohne funktionalen Mehrwert. Andere Kantone wickeln Strukturverbesserungen zentral den Kanton ab, effizient, klar und ohne zusätzliche Verwaltungsebenen. Die Koordination zwischen Meliorationsamt und Bezirken erzeugt einen erheblichen Zusatzaufwand, der bei Wegfall der Bezirksbeteiligung entfielen. Ein einheitlicher kantonaler Vollzug führt zu, schnelleren Verfahren, klaren Zuständigkeiten, weniger Bürokratie und tieferen Vollzugskosten. Dies entspricht modernen Verwaltungsgrundsätzen und entlastet sowohl Kanton wie Bezirke. Wie die Finanzierung geregelt wird, müsste noch eruiert und verhandelt werden. (Über Beiträge der Bezirke, Umverteilung der Steuereinnahmen oder andere Varianten.) Klar ist, dass dadurch die Steuergerechtigkeit für diese Ausgaben gerechter auf die Steuerzahler verteilt wird, da jetzt die unterstützungspflichtigen Projekte in der Landwirtschaft ungleich über die Bezirke verteilt sind.
Bezirk Appenzell	Der Bezirksrat begrüsst die Stossrichtung der Totalrevision. Die konsequente Verschlinkung des Erlasses um Bestimmungen, die lediglich Bundesrecht wiedergeben (Botschaft Ziff. 5), erhöht die Lesbarkeit und die Rechtsklarheit. Ebenso unterstützt der Bezirksrat das Ziel, den Vollzug zu vereinfachen und administrative Schnittstellen abzubauen. Zu bemängeln ist die uneinheitliche Verwendung von Begriffen, die Vermischung der sehr unterschiedlichen Beitragsarten in den Artikeln und die sehr beschränkte Aussage zu den finanziellen Folgen für Kanton und insbesondere für die Bezirke. Eine transparentere Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieser Änderung auf die Bezirke in der Botschaft wäre hilfreich gewesen. Wir beantragen eine wesentliche Änderung der Vorlage. Die finanzielle Beteiligung der Bezirke (Art. 11) an den Kantonsbeiträgen soll ersatzlos gestrichen werden. Begründung: Da die Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge, die Regelung des Anspruchs auf die Zahlungen sowie die Auszahlungsmodalitäten abschliessend im Bundesrecht geregelt sind, gibt es kaum eine Mitsprachemöglichkeit und Einflussnahme durch die Bezirke, weder bei der Gesuchsbeurteilung,

	noch bei der Auszahlung. Mit der Entlassung der Bezirke aus der Beitragspflicht ergibt sich auf Seiten des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes wie auch bei den Bezirken eine wesentliche administrative Entlastung (Vereinfachter Prozess bei der Gesuchsbeurteilung, Wegfall Einholung von Finanzierungszustimmung, Abwicklung der Zahlungen). Die Mitbestimmung der Bezirke soll sich auf das Baubewilligungsverfahren und die Bauabnahme konzentrieren. Eine Entflechtung zwischen Bauverfahren und Finanzierungsverfahren ist gewollt, verhindert Interessenkonflikte und bietet wesentliche Vorteile. Appenzell Innerrhoden ist noch der einzige Kanton, welcher eine finanzielle Mitbeteiligung an den Strukturhilfebeiträgen kennt. Weitere Änderungsvorschläge sind bei den einzelnen Artikeln vermerkt.
Bezirk Gonten	Da auf der digitalen Mitwirkungsplattform keine Ergänzungen bzw. Neueinfügungen angebracht werden können, erfolgt diese Stellungnahme auf diesem Weg sowie klassisch per E-Mail. Der Bezirksrat kommt in seiner Arbeit oft mit dieser Verordnung in Berührung, weshalb er die Vorschläge gerne geprüft hat und sich vernehmen lässt. Grundsätzlich begrüsst der Bezirksrat eine Revision, die sich um eine Verschlinkung der VSV bemüht. Doch ist er der Meinung, dass der vorliegende Entwurf einiger Ergänzungen bedarf. 1. Mitwirkung der Bezirke Der Bezirksrat ist entschieden der Meinung, dass eine Mitwirkung der Bezirke sinnvoll ist und weiterhin praktiziert werden soll. In diesem Punkt stimmt er mit dem Vorschlag der Standes-kommission überein. Letztlich geht es um die Frage der Subsidiarität und der föderalen Struktur, die nachweislich zu besseren Ergebnissen führen und die massgeblich zum Erfolg des politischen Systems in der Schweiz und in Appenzell Innerrhoden beitragen. Die Subsidiarität und den Föderalismus gilt es zu stärken und nicht weiter aufzuweichen, nur weil sich verschiedene politische Ebenen über Kostentragungen uneins sind. Folgend einige Argumente etwas ausführlicher: 1. Fachliche Kompetenz: Die Bezirke kennen die lokale Situation grundsätzlich besser als kantonale Amtsstellen. Zudem sind in den Bezirksräten zumeist auch Personen aus der Landwirtschaft vertreten, die eine kompetente und praxisnahe Sichtweise einbringen können. 2. Individuelle Lösungen für die Bezirke: Die Landwirtschaft hat in den Bezirken je eine unterschiedliche

Bedeutung. Die Mitwirkung der Bezirke hilft, dass die Strukturverbesserungen in einer Art und Weise umgesetzt werden, wie es vor Ort auch erforderlich ist bzw. nachgefragt wird. 3.

Breite Abstützung und erhöhte Akzeptanz: Es geht um vergleichsweise viel Geld, das für einzelne Betriebe aufgewendet wird. Indem neben kantonalen und eidgenössischen Stellen auch die Bezirksräte darüber entscheiden, wird der Entscheid breiter und demokratischer abgestützt. Denn im Gegensatz zu Verwaltungsangestellten sind die Bezirksräte direkt von der betroffenen Bevölkerung gewählt. Dies ist im Sinne der direkten Demokratie und es fördert die Akzeptanz der Entscheide. Erfahrungsgemäss wird das Engagement der lokalen Behörde von den Landwirten geschätzt. 4. Verteilungsgerechtigkeit: Dass ländlichere und gegebenenfalls finanzschwächere Bezirke finanziell stärker betroffen sind, liegt in der Natur der Sache und ist richtig. Denn sie sind es, die von den Leistungen aus der VSV auch stärker profitieren und damit ein höheres Interesse haben. Indem sich der Kanton hälftig beteiligt, findet bereits eine Art Finanzausgleich statt. Der Bezirksrat ist gegen weitere Lastenausgleiche und ähnliches. Zur Selbständigkeit der Bezirke gehört auch, die finanzielle Last in wichtigen Bereichen (zumindest ein Stück weit) selbständig zu tragen. Die Landwirtschaft gehört zu diesen wichtigen Bereichen und die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Bezirke diese Last auch tragen können. Der Bezirksrat ist einverstanden, dass Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) sowie Beiträge an Bauten und Anlagen oder Einrichtungen für die Verarbeitung, die Lagerung oder Vermarktung von eigenen oder regionalen landwirtschaftlichen Produkten ausschliesslich durch den Kanton unterstützt werden. Dies auch deshalb, weil die Bedeutung solcher Projekte zumeist eine grössere Reichweite haben. Die Mitwirkung an den «üblichen» Projekten darf sich aber nicht nur auf die Mitfinanzierung beschränken. Wer bezahlt, soll auch mitbestimmen dürfen. Dies war in der Vergangenheit zu wenig der Fall. Wohl wurden die Bezirksvertreter an die Besichtigung von künftigen Strukturverbesserungsprojekten eingeladen, doch erfahrungsgemäss wurden die Vorschläge der Bezirksvertreter kaum beachtet. Zur Entscheidung vorgelegt wurden dem Bezirksrat dann auch nur die finanziellen Aspekte. Antrag: In Kapitel II ist ein Artikel (neu Art. 4) über die Zuständigkeiten der Bezirke einzufügen. Darin ist festzuhalten, dass die Bezirke sich an der

Finanzierung beteiligen und bei der Begutachtung der Projekte das Recht auf Mitsprache haben. Ihre Einwände sind zu berücksichtigen und ohne ihre Zustimmung darf die Schlusszahlung nicht ausgelöst werden. 2. Die Höhe der Beiträge Der Bezirksrat ist gegen die Streichung der Obergrenze der Unterstützungsleistungen. Es mag zwar schlau sein, ohne Obergrenze möglichst hohe Bundesmittel zu beziehen, doch ist es auch klug, damit beliebig grosse Projekte zu ermöglichen? Denn: 1. In den letzten Jahren wurden sehr viele neue Ställe gebaut, die in ihrer Grösse einen regelrechten Sprung zum Vorgängerbau aufweisen. Man gewinnt nicht den Eindruck, dass in Innerrhoden zu kleine Ställe gebaut würden. Der notwendige Strukturwandel in der Landwirtschaft wurde und würde auch künftig mit einer Obergrenze nicht verunmöglicht. Viel eher wird – mit Blick auf die Betriebe, aber auch mit Blick auf die Landschaft und die allgemeine Wahrnehmung – ein gesundes Mass an Wachstum gewährleistet. Der Staat beschränkt in Anwendung von Raumplanung und Denkmalpflege das Wachstum und die Bauvolumen da und dort massiv. Dagegen stünde ein Freipass in Sachen Grösse von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude in einem für viele Bürger unverständlichen Widerspruch. 2. Die bisherigen Unterstützungen dienten gemäss den Schreiben des Meliorationsamtes immer auch dazu, Bauernfamilien eine Zukunft zu ermöglichen. Mit beliebig grossen Stallbauten werden nicht Familienbetriebe gefördert, sondern Grossbetriebe, die nicht der Tradition Innerrhodens entsprechen. 3. Ohne Obergrenze werden die Beiträge für die öffentliche Hand unberechenbar und möglicher-weise auch untragbar. Zudem würden beliebig hohe Beiträge von der Bevölkerung nicht goutiert, was der allgemeinen Akzeptanz der VSV schaden würde. Es ist selbstverständlich, dass die Höhe der Obergrenze diskutiert bzw. angehoben werden kann. Antrag: Es ist eine Obergrenze für Unterstützungsleistungen von 35 Grossvieheinheiten (GVE) oder (vielleicht einfacher) von insgesamt CHF 320'000.– (CHF 80'000.– für die Bezirksbeiträge) einzuführen. 3. Wartefrist für erneute Projekte Der Bezirksrat vermisst eine Regelung, die eine Obergrenze für Unterstützungsleistungen auch in zeitlicher Hinsicht festlegt. Einerseits muss eine solche festgehalten werden, wenn eine finanzielle Obergrenze eingeführt wird. Sonst können Projekte einfach auf mehrere Etappen aufgeteilt werden. Andererseits entspricht es dem

	bisherigen Verständnis, dass beispielsweise ein neues Gaden pro Generation und Betrieb unterstützt wird. Antrag: Es ist eine Obergrenze für Unterstützungsleistungen pro Betrieb für einen Zeitraum von 25 Jahren einführen. 4. Auszahlung von Beiträgen In der Vergangenheit kam es regelmässig vor, dass unterstützte Bauvorhaben nicht gemäss den Abmachungen und auch nicht gemäss der Baubewilligung umgesetzt wurden. Dies ist grundsätzlich störend und führt zudem zu einem erheblichen Mehraufwand für die Bauverwaltung. Hier bedarf es griffiger Massnahmen, um dieses Unwesen einzudämmen. Am einfachsten geschieht dies über die Hinauszögerung und allfällige Kürzung der Beiträge, wobei die vorgängig erfolgten Teilzahlungen nicht zu hoch ausfallen dürfen. Antrag: Es ist festzuhalten, dass die Auszahlung der Schlussabrechnung erst nach der Bauabnahme durch die Bauverwaltung zu veranlassen ist. Dabei soll den Bezirken und dem Departement das Recht eingeräumt werden, bei Fehlverhalten angemessene Strafabzüge zu machen. Die vorgängig auszahlbaren Teilbeträge dürfen zudem maximal 60–70 Prozent der Unterstützungsleistungen betragen. 5. Wohnsitz der Gesuchsteller Die bisherige Regelung, dass nur Gesuchsteller mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Innerrhoden beitragsberechtigt sind (Art. 10 VSV), findet in der nationalen Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV, SR 913.1) keine Entsprechung. Dort wird nur ein Wohnsitz in der Schweiz verlangt, nicht aber im Kanton (Art. 3 Abs. 2 SVV). Der Bezirksrat erachtet dagegen die Voraussetzung des Wohnsitzes im Kanton weiterhin für sinnvoll. Personen (natürliche oder juristische) von ausserhalb des Kantons stehen per se nicht für jene traditionellen und familiären Strukturen in der Landwirtschaft, die mit der Verordnung gestärkt werden sollen. Antrag: Es ist in Art. 6 Abs. 3 (neu, oder neu Art. 7) festzuhalten, dass Gesuchsteller in Appenzell Innerrhoden Wohnsitz haben müssen. 6. Vorgaben bei den Offerten Der Bezirksrat ist gegen die Streichung der Vorgabe, dass mindestens eine Offerte von einem Unternehmen aus Appenzell Innerrhoden erfolgen muss. Selbstverständlich gibt es Projekte bzw. einzelne Leistungen, bei denen es keine Innerrhoder Anbieter gibt. Für die Hauptarbeiten am Bau gibt es aber Innerrhoder Anbieter, die für die Offerte berücksichtigt werden sollen. Antrag: Die Pflicht, Innerrhoder Unternehmer bei der Offerteinholung miteinzubeziehen, ist beizubehalten. Die Erfahrung zeigt, dass oft Unternehmer zum Zug
--	--

kommen, die dank ungelerntem Hilfspersonal viel günstiger offerieren können als etablierte Unternehmen, die traditionell viel in die Lehrlingsausbildung investieren und deren Mitarbeiter regelmässig die branchenüblichen Weiterbildungen (etwa in Sachen Arbeitssicherheit, Umweltschutz) absolvieren. Es ist störend und dem langfristigen Wirtschaftsleben schädlich, dass mit öffentlichen Geldern nicht ein nachhaltiges Gewerbe gefördert wird, sondern eine reine Tiefpreispolitik. Dieser Praxis könnte dadurch entgegengewirkt werden, dass offerierende Unternehmen einen gewissen Anteil ausgebildeter Fachkräfte und/oder ihr Engagement in der Lehrlingsausbildung ausweisen müssen. Eine weitere Möglichkeit, ev. in Kombination mit der ersten, könnte in finanziellen Anreizen bestehen, wenn Unternehmen entsprechende Vorgaben einhalten. Antrag: Es ist zu prüfen, ob für die Arbeitsvergabe Kriterien vorgegeben werden können, welche die Benachteiligung von Unternehmen mit Fachkräften und Lehrlingsförderung gegenüber der Anstellung von ungeschulten Hilfskräften ausgleichen.

Kommentar Standeskommission:

Da der Bezirk Gonten seine Stellungnahme nicht einem Artikel zuordnen konnte, wird die Würdigung der Stellungnahme des Bezirkes durch die Standeskommission in diesem Absatz vorgenommen.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung hat sich die Mehrheit der Bezirke, der Verbände und der politischen Gruppierungen für eine Streichung der Bezirksbeteiligung ausgesprochen. Seitens des Bundes ist keine Ausweitung oder Aufteilung der Beitragsleistung auf die Bezirke vorgesehen. Die Standeskommission hat trotz des klaren Votums aus der Vernehmlassung entschieden, die Verordnung in diesem Punkt nicht anzupassen.

Der Bezirk bringt vor, dass eine angepasste Obergrenze für Unterstützungsleistungen von entweder 35 Grossvieheinheiten oder eines Maximalbeitrages eingefügt werden soll. Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist eine Obergrenze nicht mehr zeitgemäss, zumal

auch der Bund keine solche vorgibt. Es soll somit die Möglichkeit geschaffen werden, auch grössere Ökonomiegebäude mit den möglichen Beitragssätzen unterstützen zu können. Vorausgesetzt ist in jedem Fall die positive Finanzier- und Tragbarkeitsbeurteilung des Projekts.

Der Bezirk bringt zudem vor, dass eine Obergrenze für Unterstützungsleistungen pro Betrieb für einen Zeitraum von 25 Jahren eingeführt werden soll. Auf Bundesebene existiert bereits eine entsprechende Regelung. Gemäss Art. 67 Abs. 5 lit. b SVV beträgt die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer für Gebäude zwanzig Jahre. Dies bedeutet, dass in diesem Zeitraum grundsätzlich kein weiteres Projekt unterstützt werden kann. Sind trotzdem Investitionen erforderlich, so muss gemäss Art. 37 Abs. 3 SVV bei früher bereits unterstützten Bauten vom Höchstbeitrag mindestens der Bundesbeitrag pro rata temporis abgezogen werden.

Zudem bringt der Bezirk vor, dass die Auszahlung der Schlussabrechnung erst nach der Bauabnahme durch die Bauverwaltung zu veranlassen sei und dass die Bezirke bei Fehlverhalten angemessene Strafabzüge machen dürften. Eine Kürzungsmöglichkeit kann auf kantonaler Ebene grundsätzlich geregelt werden. Für weitere Ausführungen wird auf den Kommentar zu Artikel 15 in diesem Bericht verwiesen.

Der Bezirk beantragt, dass eine neue Bestimmung eingefügt werden soll, gemäss welcher nur Gesuchsteller, welche im Kanton Appenzell I.Rh. Wohnsitz haben, Beiträge erhalten dürfen. Bundesrechtlich gilt das Prinzip des Projektstandorts. Der Wohnsitz des Beitragsempfängers ist somit nicht relevant. Zudem gibt es im Kanton beispielsweise Alpkorporationen, die ihren Sitz nicht im Kanton haben, welche in einem solchen Fall keine Strukturverbesserungsgelder beantragen könnten.

Der Bezirk bringt zudem vor, dass die Pflicht, Innerrhoder Unternehmer bei der Offerteinholung miteinzubeziehen, beizubehalten sei. Bis anhin ist keine entsprechende Pflicht geregelt. Es entspricht jedoch der bisherigen Praxis, dass der Gesuchsteller jeweils darauf hingewiesen wird, bei der Offerteinholung mindestens einen einheimischen Anbieter zu berücksichtigen. Dies jedoch

	nur dann, wenn die jeweilige Arbeitsgattung durch einen einheimischen Anbieter angeboten wird. Es spricht nichts dagegen, an der bisherigen Praxis festzuhalten. Diese Pflicht soll jedoch nicht in die Verordnung aufgenommen werden. Des Weiteren bringt der Bezirk vor, dass zu prüfen sei, ob für die Arbeitsvergabe Kriterien vorgegeben werden könnten, welche die Benachteiligung von Unternehmen mit Fachkräften und Lehrlingsförderung gegenüber der Anstellung von ungeschulten Hilfskräften ausgleichen würden. Das Bundesrecht sieht keine entsprechende Regelung vor, im Rahmen der Ausrichtung von Finanzhilfen Anreizprogramme für Unternehmen zu schaffen, welche Lernendenförderung betreiben. Allfällige Anreize in diesem Bereich müssten im Bereich der Bildung geregelt werden. Es soll somit keine solche Regelung in der Verordnung geschaffen werden.
Bezirk Schlatt-Haslen	1. Allgemeine Würdigung Der Bezirksrat begrüsst die Stossrichtung der Totalrevision. Die konsequente Verschlinkung des Erlasses um Bestimmungen, die lediglich Bundesrecht wiedergeben (Botschaft Ziff. 5), erhöht die Lesbarkeit und die Rechtsklarheit. Ebenso unterstützt der Bezirksrat das Ziel, den Vollzug zu vereinfachen und administrative Schnittstellen abzubauen. Beim für den Bezirk zentralen Punkt, der finanziellen Mitträgerschaft, bleibt die Vorlage jedoch auf halbem Weg stehen. Hier besteht aus Sicht des Bezirks der wesentliche Anpassungsbedarf. 2. Positiv zu würdigende Punkte Die Verschlinkung des Erlasses ist sachgerecht. Bestimmungen, die den bereits durch die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (SVV, SR 913.1) vorgegebenen Verfahrensablauf abbilden, können ohne Substanzverlust entfallen (Botschaft Ziff. 5). Die ersatzlose Aufhebung der kantonalen Obergrenze von 30 Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (GVE) (bisher Art. 12 Abs. 3 VSV) ist für die landwirtschaftlichen Betriebe vorteilhaft, da bisher bei grösseren Hochbauprojekten weniger Beiträge ausbezahlt werden konnten als möglich und entsprechende Bundesmittel entfielen (Botschaft Ziff. 2.6 und Ziff. 5). Sie hat für den Bezirk als Mitfinanzierer allerdings eine Kehrseite, auf die un-ter Kapitel 3

eingegangen wird. Die Streichung der Mindestlänge von 250 Laufmetern bei Erschliessungen (Art. 6; Botschaft Ziff. 2.7) ist in der Sache folgerichtig, da diese Grenze in der Praxis meist obsolet ist. Die Beibehaltung der Mindestkostensumme von Fr. 25'000 wird unterstützt. Die gesetzliche Verankerung des Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft auf Verordnungsstufe (Art. 9; Botschaft Ziff. 2.9) schliesst eine bestehende Lücke. Die damit gesicherte Förderung unerschlossener Alpen, von Wasser- und Energieversorgungen sowie von PFAS-belasteten Betrieben ist im Interesse des ländlichen Raums. Der Ausschluss von Beiträgen an den Bau und die Sanierung von Bezirksstrassen (Art. 10 lit. b; Botschaft Ziff. 5) ist sachgerecht. Eine Doppelsubventionierung wird vermieden, da der Kanton die Strassenlasten der Bezirke bereits gestützt auf das Strassengesetz (Art. 45 StrG) mitfinanziert. Der Bezirksrat begrüsst ausdrücklich die in Art. 11 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen von der hälftigen Beitragspflicht (Gesamtmeliorationen und Landumlegungen, Projekte zur regionalen Entwicklung sowie Bauten für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung).

3. Kritisch zu würdigende Punkte

Der Bezirksrat hält an seiner im Jahr 2023 geäusserten Haltung fest: Die hälftige Mitfinanzierung des Kantonsbeitrages durch den Bezirk der gelegenen Sache (Art. 11 Abs. 1) ist vollständig zu streichen. Der Kantonsanteil ist durchwegs vom Kanton zu tragen. Dies aus folgenden Gründen: –

Fehlende Konsistenz: Die Standeskommission nimmt die Bezirke bei mehreren Massnahmen aus der Beitragspflicht heraus und begründet dies unter anderem damit, dass dies der üblichen Praxis entspreche und sich bewährt habe (Botschaft Ziff. 2.2 bis 2.5). In Ziff. 6 hält sie zudem fest, dass durch den Wegfall der Bezirksbeteiligung beim Bezirk eine finanzielle und administrative Entlastung und durch die wegfallende Koordination zwischen Meliorationsamt und Bezirken auch beim Kanton eine administrative Entlastung entsteht. Diese Begründung trifft auf sämtliche Massnahmen zu, nicht nur auf die ausgewählten. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, weshalb der Bezirk bei Erschliessungsanlagen, bei der Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie bei Ökonomie- und Wohngebäuden weiterhin hälftig mitfinanzieren soll, während er bei den übrigen Massnahmen entlastet wird, ist der Botschaft nicht zu entnehmen. –

Mitfinanzierung ohne Mitsprache: Der Bezirk ist faktisch reine Zahlstelle ohne Steuerungsmöglichkeit.

Verfahrenshoheit, Gesuchsprüfung, Zusicherung, Schlusskontrolle und Abrechnung liegen vollständig beim Departement beziehungsweise beim Meliorationsamt (Art. 3 sowie Art. 12 bis 16). Der Entwurf reduziert die Rolle des Bezirks zusätzlich: Während die geltende Verordnung den Bezirk im Verfahrensverkehr ausdrücklich nennt (Art. 17 Abs. 2 VSV alt), kommt er im Entwurf nicht mehr vor. Der Bezirk trägt somit die Hälfte der Kosten, ohne über das Ob und Wie eines Projekts mitzuentcheiden. Dies ist ordnungspolitisch nicht überzeugend. –

Verteilungsgerechtigkeit: Die Last trifft ohne Finanzausgleich den Bezirk der gelegenen Sache, während die Botschaft den Nutzen dem ganzen Kanton zuschreibt, wie die Aufwertung der Kultur- und Naturlandschaft und den Erhalt der Basisinfrastruktur (Ziff. 1). Der Bezirk Schlatt-Haslen ist einer der finanzschwächeren Bezirke des Kantons und weist zugleich einen sehr hohen Anteil an landwirtschaftlich genutzter Fläche auf. Die hälftige Mitfinanzierung trifft ihn deshalb überproportional. Bei kantonsweit rund Fr. 620'000 Bezirksbeiträgen pro Jahr (Ziff. 1) ist dies eine erhebliche, kaum steuerbare Belastung. –

Beleg für eine Pflicht ohne Nutzen: Besonders schwer nachvollziehbar ist die Beibehaltung der Bezirkspflicht bei Projekten ohne Bundesbeiträge (Botschaft Ziff. 2.4). In den letzten zwanzig Jahren wurden zwei solche Fälle abgewickelt. Eine dauerhafte Beitragspflicht für einen derart seltenen Anwendungsfall erzeugt mehr Regelungs- und Koordinationsaufwand als Nutzen. –

Verschärfung durch den Wegfall der Limiten: Mit der Aufhebung der Obergrenze von 30 GVE und der Mindestlänge von 250 Laufmetern entfallen die beiden kantonalen Begrenzungen, die den Umfang der beitragsberechtigten Projekte und damit die Beitragslast bisher nach oben begrenzt haben. Der über 30 GVE hinausgehende Teil grosser Ökonomiegebäude wurde bisher über Investitionskredite und den Fonds abgegolten, an denen sich die Bezirke nicht beteiligen (Botschaft Ziff. 2.6). Da die kantonale Leistung sowohl im Hoch- als auch im Tiefbau hälftig auf Kanton und Bezirk aufgeteilt wird (Botschaft Ziff. 6), führt dies, solange der Bezirk mitfinanziert, unmittelbar zu höheren und schlechter planbaren Bezirksbeiträgen. Die Revision erhöht die Bezirkslast also gerade bei der grössten Ausgabenkategorie. Materiell ins Gewicht fällt dabei der Wegfall der GVE-Grenze, die zuletzt bei mehreren grösseren Ökonomiegebäuden zum Tragen kam (Botschaft Ziff. 2.6). Eine

Wiedereinführung der kantonalen GVE-Obergrenze ist dabei kein gangbarer Weg: Da der Bund keine solche Grenze kennt und die Bundesbeiträge an die Kantonsbeiträge anknüpfen, würde eine kantonale Begrenzung Bundesmittel verfallen lassen und die Förderung der Betriebe schmälern (Botschaft Ziff. 2.6). Die sachgerechte Lösung ist deshalb nicht eine Begrenzung der Projekte, sondern die Entlastung des Bezirks von der Mitfinanzierung. Der Bezirk hat der Aufhebung 2023 in der Erwartung zugestimmt, dass die Finanzierungsfrage zu seinen Gunsten gelöst wird; bleibt er Mitfinanzierer, ist diese Annahme nicht erfüllt. – Schlussabnahme und Schlusszahlung (Art. 15 und 16): Gemäss Botschaft soll die Schlusskontrolle nicht mehr physisch vor Ort erfolgen; die Prüfung wird der Bauverwaltung übertragen, und die Abnahme des Departements beschränkt sich auf die eingereichten Abrechnungsunterlagen (Botschaft zu Art. 15). Die alleinige Schlusskontrolle durch die Baupolizei ist jedoch nicht zielführend. Als beitragsleistende und damit zahlende Stelle muss das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (Meliorationsamt) bei der Schlussabnahme physisch eingebunden bleiben. Zudem ist sicherzustellen, dass die letzte Zahlung erst freigegeben wird, wenn die Abnahme die Übereinstimmung der Bauten mit der Baubewilligung bestätigt. Solange der Bezirk mitfinanziert, ist ihm bei Abweichungen ein Abzugsrecht einzuräumen. Kein Abbau der Förderung: Die Gesamthöhe der Förderung soll unverändert bleiben; es geht allein um die Trägerschaft des Kantonsanteils und um den Wegfall einer zusätzlichen beitragsleistenden Stelle. Die Mehrbelastung des Kantons von rund Fr. 600'000 pro Jahr (Ziff. 2.1) ist die sachgerechte Konsequenz einer kantonsweiten Aufgabe und über das Kantonsbudget zu decken. Dass die Bezirkspflicht selbst bei Projekten ohne Bundesbeiträge bestehen bleibt (zwei Fälle in zwanzig Jahren; Botschaft Ziff. 2.4), belegt eine Pflicht ohne praktischen Nutzen. 4. Klärungsbedarf Einige Punkte sind aus Sicht des Bezirksrates durch die Standeskommission zu klären: 1. Hochbau: Die Übersicht in Botschaft Ziffer 6 weist die Beitragssätze im Hochbau lediglich als «pauschal» aus, obschon rund 90 Prozent der Mittel dorthin fliessen (Ziff. 1). Die konkrete finanzielle Belastung des Bezirks ist transparent auszuweisen. 2. Planbarkeit und Budgetierung: Beiträge werden im Rahmen des Budgets ausgerichtet (Art. 6 Abs. 2). Der Bezirk muss eine Verpflichtung

	budgetieren, die er weder auslöst noch steuert. Es ist zu klären, wie die Bezirke frühzeitig und verbindlich über zu erwartende Verpflichtungen informiert werden, etwa durch eine rollende Vorausinformation des Meliorationsamtes. 3. Bezirksübergreifende Projekte: Eine Aufteilungsregel wie im geltenden Art. 14 Abs. 2 VSV fehlt; es ist zu klären, ob dies beabsichtigt ist und wie solche Fälle künftig gelöst werden. 4. Wettbewerbsneutralität: Bei Beiträgen an Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung ist entsprechend dem Hinweis des Bezirks im Jahr 2023 sicherzustellen, dass keine Wettbewerbsvorteile gegenüber dem nicht subventionierten Gewerbe entstehen. 5. Konkordanz von Botschaft und Entwurf: Der Einzelkommentar der Botschaft (Ziff. 5) bespricht einen "Art. 7 Beitragsberechnung" samt einem Absatz 3 zur GVE-Obergrenze; der Entwurf führt Art. 7 hingegen unter dem Randtitel "Anwendbares Recht" und enthält nur einen Absatz. Ebenso nennt die Botschaft die gewerblichen Kleinbetriebe (Art. 35 SVV) als von der Bezirksbeteiligung ausgenommen, während Art. 11 Abs. 2 des Entwurfs diese nicht ausdrücklich aufführt.
Bezirk Schwende-Rüte	Hochgeachtete Frau Landammann Hochgeachteter Landammann Geschätzte Damen und Herren der Standeskommission Besten Dank für die Möglichkeit, dass sich der Bezirk Schwende-Rüte zum Entwurf Totalrevision der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft einbringen kann. Er befürwortet eine Revision im Grundsatz und bringt seine Sicht gerne ein. Mit besten Grüsse Bezirksrat Schwende-Rüte
Bezirksverwaltung Oberegg	Hochgeachtete Frau Landammann, Sehr geehrte Damen und Herren der Standeskommission, Mit Schreiben vom 10. Juni 2026 haben sie den Bezirk Oberegg zur Vernehmlassung über die Strukturverbesserungsverordnung eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr. Im wesentlichen sind wir mit der Totalrevision und der schlanken Variante, die nur noch die notwendigen kantonalen Bestimmungen umfassen einverstanden.
Feuerschaugemeinde Appenzell	Die Feuerschaukommission hat die Unterlagen an ihrer Sitzung vom 2. Juli 2026 geprüft und beurteilt die Revision insgesamt als gut strukturiert sowie recht- und zweckmässig. Die einzelnen

	Präzisierungs- und Ergänzungsvorschläge sind direkt im Verordnungssentwurf angebracht. Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Gruppe für Innerrhoden	Wir können uns mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden erklären.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	Die Landwirtschaft hat in Appenzell Innerrhoden besondere topografische, strukturelle und kulturelle Voraussetzungen. Es ist legitim, dort Rahmenbedingungen zu verbessern, wo landwirtschaftliche Betriebe Basisinfrastrukturen erneuern, Tierwohl verbessern, Erschliessungen sichern oder die Bewirtschaftung langfristig ermöglichen. Kritisch wird es aber dort, wo staatliche Unterstützung über die klassische Landwirtschaft hinausgeht und in marktwirtschaftlich sensible Bereiche hineinwirkt. Die Landwirtschaft soll gestärkt werden, aber nicht mit öffentlichen Mitteln in Tätigkeitsfelder hineinwachsen, in denen sie direkt mit dem lokalen Gewerbe konkurriert. Diese Grundhaltung ist bei der Beurteilung der Gesuche immer zu berücksichtigen.
SP Appenzell Innerrhoden	Appenzell, 06. Juli 2026 Sehr geehrte Frau Landammann Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Mitglieder der Standeskommission Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, die wir wie folgt wahrnehmen. Grundsätzliches Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) unterstützt die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen. Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, die zu Verbesserungen der Kultur- und Naturlandschaften beitragen verdienen Unterstützung durch finanzielle Beiträge und soziale Begleitmassnahmen. In der Botschaft der Standeskommission wird betont, dass mit solchen finanziellen Unterstützungen eine tier- und umweltfreundliche landwirtschaftliche Produktion gefördert und Basisinfrastrukturen langfristig erhalten und verbessert werden. Im Landwirtschaftsgesetz (LaG), das dieser Verordnung zu Grunde liegt, werden in Artikel 1 sehr allgemein formulierte Ziele zu einer tier- und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Produktion aufgeführt. Aus Sicht der SP AI kann die Lenkung zu einem hohen

	umwelt- und tierfreundlichen Standard der Landwirtschaft mit dieser revidierten Verordnung unterstützt werden, damit die in der Botschaft aufgeführten Ziele der Standeskommission erreicht werden. Dazu sind jedoch aus Sicht der SP AI Ergänzungen mit konkreten tier- und umweltfreundlichen Kriterien, die Voraussetzung für den Erhalt solcher Finanzunterstützungen oder sozialer Begleitmassnahmen sind, notwendig. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Freundliche Grüsse Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) Daniela Mittelholzer, Co-Präsidentin und Martin Pfister, Co-Präsident
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden	Die SVP Appenzell Innerrhoden bekennt sich klar zu einer produzierenden Landwirtschaft. Strukturverbesserungen sind ein wichtiges Instrument, um die Rahmenbedingungen für unsere Bauernfamilien zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Produktion hochwertiger Lebensmittel im Kanton sicherzustellen. Gleichzeitig pochen wir als bürgerliche Partei auf einen sorgsamen Umgang mit Steuergeldern. Finanzhilfen müssen zielgerichtet, effizient und mit klarem unternehmerischem Nutzen für die Betriebe eingesetzt werden. Eine Giesskannenpolitik lehnen wir ab. Die Stossrichtung der vorliegenden Totalrevision, den Erlass durch die Streichung rein deklaratorischer Bestimmungen des Bundesrechts zu verschlanken und administrative Hürden abzubauen, begrüssen wir ausdrücklich. Weniger Bürokratie bedeutet mehr Zeit für die eigentliche landwirtschaftliche Arbeit.

Dokumente

Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV)

I.		
<i>I.</i>		
Bezirk Appenzell		

I. I. Allgemeine Bestimmungen		
<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>		

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die AVA würde eine Begriffsdefinition für "Beiträge" und "Investitionskredite" (analog der Botschaft, S.1) begrüssen.	Die Begriffsdefinition ist in den Art. 87 ff. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) aufgeführt. Deshalb ist die erneute Begriffsdefinition in der VSV nicht erforderlich.
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	Die Standeskommission nimmt die Rückmeldung betreffend die Vereinheitlichung

	Es wäre hilfreich, wenn ein Artikel eingefügt würde, der die Systematik der Finanzhilfen für die Landwirtschaft sowie die verschiedenen Beiträge erklären würde, ähnlich zu Art 1 Abs 1 der jetzt geltenden Verordnung. Es gibt rückzahlbare Kredite und Darlehen, mit und ohne Beteiligung des Kantons (und Bezirk, zB. Betriebshilfedarlehen) versus Kantonsbeiträge, mit und ohne Beteiligung der Bezirke (z.B. Zusatzbeiträge nach Art. 8 und Beiträge aus dem Fonds Art. 9). In den Artikeln 2-4 werden Begriffe nicht einheitlich verwendet bzw. ähnliche Begriffe für die gleiche Bedeutung verwendet: Zusprechung, Bewilligung, Zusicherung, Entscheiden über Gesuch um Gewährung... Sollten dies Begriffe unterschiedliche Bedeutungen haben, sind diese in einem Artikel vorgängig zu erklären. Wenn sie aber das gleiche bedeuten, wäre es von Vorteil, sich auf einen Begriff zu beschränken.	der Begriffe entgegen und passt die Begrifflichkeiten in der neuen Verordnung entsprechend an.
--	--	---

I. II. Zuständigkeiten Standeskommission Art. 2 lit. c.

die Zusprechung der Kantonsbeiträge an Strukturverbesserungen und Betriebshilfedarlehen;

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> "Betriebshilfedarlehen" wird einmal der Standeskommission und einmal der Kommission für Hilfe und Beiträge als Aufgabe zugewiesen. Für die AVA ist nicht nachvollziehbar, inwiefern sich die "Zusicherung" durch die Kommission für Hilfe und Beiträge von der "Zusprechung" durch die Standeskommission unterscheidet. Insgesamt würde die AVA begrüssen, wenn die Begriffe in der Verordnung, soweit möglich vereinheitlicht werden könnten und auf Synonyme verzichtet wird. Es werden folgende Begriffe verwendet, die unterschiedlich interpretiert werden können: zusprechen, zusichern, bewilligen, festlegen, empfehlen, entscheiden, ausrichten, usw. Daraus lässt sich aktuell keine Logik ableiten, welche Schritte nötig sind und in welcher Reihenfolge sie stattfinden.	Siehe oben. Zuständigkeit Betriebshilfedarlehen: Die Standeskommission nimmt die Rückmeldung betreffend die Prüfung der Zuständigkeiten im Bereich der Betriebshilfedarlehen entgegen. Gemäss aktueller Vollzugspraxis liegt die Zuständigkeit bei der Kommission für Hilfen und Beiträge. Die Zuständigkeit für Betriebshilfedarlehen wird somit in Art. 2 lit. c gestrichen.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> die Zusprechung der Kantonsbeiträge an Strukturverbesserungen und Betriebshilfedarlehen;	Siehe oben.

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Gemäss Art. 4 Abs. 4 entscheidet die Kommission über die Zusicherung von Betriebshilfedarlehen. Zwei Instanzen können nicht das gleiche tun.	
--	---	--

I. II. Zuständigkeiten Standeskommission Art. 2 lit. d.

die Bewilligung von Kantonsbeiträgen, sofern nicht gleichzeitig Finanzhilfen des Bundes in Anspruch genommen werden.

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Beibehaltung der Bezirkspflicht bei Projekten ohne Bundesbeiträge (Botschaft Ziff. 2.4) ist wegen fehlender Einflussnahme auf die Beitragsbewilligung nicht nachvollziehbar (Siehe auch Bemerkung zu Art. 11 Abs. 2). Eine dauerhafte Beitragspflicht für diese nachweislich seltenen Anwendungsfälle erzeugt mehr Regelungs- und Koordinationsaufwand als Nutzen. Es ist zudem unklar, nach welchen Regeln die Standeskommission diese Beiträge überhaupt spricht. Aus der Verordnung ist diesbezüglich nichts zu entnehmen.	Die Bearbeitung der Projekte, bei welchen keine Bundesbeiträge in Anspruch genommen werden, verläuft nach denselben Regeln wie das Verfahren bei den Projekten, bei welchen auch Bundesbeiträge in Anspruch genommen werden. Dies ist im bisherigen Art. 12 Abs. 1 VSV aufgeführt.
------------------	--	---

I. II. Zuständigkeiten Land- und Forstwirtschaftsdepartement Art. 3 lit. b.

die Zusicherung, die Auszahlung und die Kontrolle der Rückzahlungen von Investitionskrediten;

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Inwiefern unterscheidet sich "die Zusicherung" durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement vom Entscheid der Kommission für Hilfen und Beiträge gemäss Art.4 Abs. 3?	Art. 3 lit. b betrifft die Zusicherung von einzelbetrieblichen Investitionskrediten, jene in Art. 4 Abs. 3 die abschliessend aufgeführten Investitionskredite, insbesondere jene für gemeinschaftliche Massnahmen. Die Definition der einzelbetrieblichen und der gemeinschaftlichen Kredite findet sich in Art. 88 f. LwG.
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Hier ist unklar, was "Zusicherung" von Investitionskrediten bedeutet, wenn in Art. 4 Abs. 3 die Kommission für Hilfen und Beiträge über die Gesuche in den Fällen gemäss Bst. a-c entscheidet. Gibt es noch andere Investitionskredite, über welche allein das LFD die Zusicherung gibt.	Siehe oben

I. II. Zuständigkeiten Kommission für Hilfen und Beiträge Art. 4

Art. 4 Kommission für Hilfen und Beiträge

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Diese Kommission nimmt im Rahmen der Bewilligung verschiedener Beiträge, Kredite und Darlehen sehr unterschiedliche Funktionen wahr. Für Aussenstehende ist keine klare Systematik oder Logik erkennbar. Je nach Art des Beitrags oder Kredits prüft sie Gesuche und gibt Empfehlungen an die Standeskommission ab, beispielsweise bei Kantonsbeiträgen oder Meliorationskrediten. In anderen Fällen entscheidet sie selbst über die Gewährung von Krediten oder Darlehen (Abs. 3 und 4). Aus Sicht einer effizienten Kommissionsarbeit empfehlen wir, die Aufgaben und Zuständigkeiten zu klären, die Kommission auf eigentliche Entscheidgeschäfte zu konzentrieren und die Gesuchs und Bewilligungsprozesse zu vereinfachen. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob die Anzahl der beteiligten Instanzen reduziert werden kann. Denkbar wäre beispielsweise, dass das LFD gestützt auf das bewilligte Budget sowie die Zusagen der Bezirke, sofern diese weiterhin beitragspflichtig bleiben, der Standeskommission direkt einen Antrag	Die Kommission wird von der Standeskommission gewählt und hat ihre Grundlage in Art. 7 Abs. 2 lit. d StKB Dep. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind klar festgehalten. Die vom BZA erwähnte fehlende Logik betrifft die verschiedenen Massnahmen, für welche jeweils eine klare Systematik besteht. Die Entscheidkompetenz der Kommission bezieht sich nur auf die in Abs. 3 erwähnten Gesuche. In allen anderen Fällen verfügt die Kommission, wie in Abs. 2 erwähnt, lediglich über eine beratende Funktion.
------------------	---	--

	unterbreitet.	
--	---------------	--

I. II. Zuständigkeiten Kommission für Hilfen und Beiträge Art. 4 lit. b.

zur Diversifizierung der Tätigkeit in landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereichen;

Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bei den landwirtschaftsnahen Bereichen (z. B. bei der Gastronomie) müssen die jeweiligen Branchenstandards ebenfalls eingehalten werden (z. B. Hygienevorschriften, Mindestlöhne gemäss L-GAV usw.).	Die Forderung zur Einhaltung von Branchenstandards ist nicht Thema der Strukturverbesserungen, sondern muss von den zuständigen Amtsstellen in den jeweiligen Verfahren (z.B. Baubewilligungsverfahren, Arbeitsinspektorat, Lebensmittelkontrolle) geprüft werden.
---	--	--

I. II. Zuständigkeiten Kommission für Hilfen und Beiträge Art. 4 lit. c.

in Spezialfällen.

Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Wir fragen uns, wie diese Spezialfälle definiert werden und ob diese nicht ebenfalls schon jetzt namentlich genannt werden müssten. Ansonsten	Dieser Begriff ist bereits in der aktuellen Fassung der VSV enthalten und somit nicht neu. Es wird somit keine neue Lücke geschaffen. Eine Lücke ist zudem dann gegeben, wenn der Gesetzgeber eine Regelung bewusst weglässt. In diesem Fall
---	---	--

	schafft man hier eine Lücke, welche für jede erdenkliche Ausnahme (aus)genutzt werden kann.	soll die Formulierung jedoch dazu dienen, dass verschiedene Fälle darunter behandelt werden können, für die ansonsten eine spezielle Regelung notwendig wäre.
--	--	--

I. II. Zuständigkeiten Kommission für Hilfen und Beiträge Art. 4 Abs. 4

Sie entscheidet zudem über die Zusicherung von Betriebshilfedarlehen.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> "Betriebshilfedarlehen" wird einmal der Standeskommission und einmal der Kommission für Hilfe und Beiträge als Aufgabe zugewiesen (siehe Bemerkung zu Art. 2 Abs. 1 lit. c).	Die Definition der Betriebshilfe findet sich in Art. 78 ff. LWG. Die Zuständigkeit zur Zusicherung von Betriebshilfedarlehen liegt bei der Kommission für Hilfen und Beiträge.
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Siehe Bemerkung zu Art. 2 Abs. 1 Bst. c. Die Zuständigkeit ist zu klären. Es ist festzulegen, ob die Standeskommission oder die Kommission für Hilfen und Beiträge zuständig ist.	Siehe oben

I. II. Zuständigkeiten Art. 5 Weitere beteiligte Amtsstellen

Amtsstellen geben dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement über die ihnen bekannten Tatsachen, die für die Festsetzung, Änderung oder Rückerstattung von Beiträgen und Krediten bedeutsam sind, auf Verlangen Auskunft.

Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Amtsstellen geben dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement über die ihnen bekannten Tatsachen, die für die Festsetzung, Änderung oder Rückerstattung von Beiträgen und Krediten bedeutsam sind, auf Verlangen Auskunft. Dies unter Vorlage der unterzeichneten Einverständniserklärung des Gesuchstellers. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Einverständniserklärung ist in die bestehenden Antragsdokumente aufzunehmen.	Mit der neu aufgenommenen Bestimmung soll eben genau vermieden werden, dass für die Einholung jedes Dokuments eine Vollmacht verlangt werden muss. Dadurch sollen die Prozesse vereinfacht werden. Mit der Gesuchseinreichung gibt der Gesuchsteller sein Einverständnis zur Bearbeitung der Daten. Im IK-Antragsformular wird eine entsprechende Formulierung aufgenommen. Das Antragsformular wird durch den Antragssteller unterzeichnet.
----------------------	---	---

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen Art. 6 Mindestvoraussetzungen

Beiträge an Strukturverbesserungen werden erst ausgerichtet, wenn die anrechenbaren Kosten wenigstens Fr. 25'000.-- betragen.

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Diese untere Grenze für die Beitragsberechtigung wird begrüsst.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Beiträge an Strukturverbesserungen werden erst ausgerichtet, wenn die anrechenbaren Kosten wenigstens Fr. 25'000.-- betragen und wenn bei Erschliessungen die Weglänge mindestens 250 Laufmeter misst.	Anhand einer Überprüfung hat sich herausgestellt, dass sich die Aufhebung der Untergrenze betreffend die Minimallänge als gute Lösung bewähren würde. Das Bundesrecht sieht im Bereich Tiefbau zudem keinen Minimalbeitrag und keine Minimalbestimmung vor.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Wir fragen uns, ob bei Investitionen von CHF 25'000 Franken schon von Strukturverbesserung gesprochen werden kann oder ob man diesen Wert nicht erhöhen müsste. Um dies beurteilen zu können, wäre es wichtig zu wissen, wie viele Projekte unter z.B. CHF 50'000 bewilligt wurden. Eine Erhöhung dieses Wertes könnte die Verwaltung allenfalls entlasten und unwirksame Investitionen verhindert werden. Die Streichung der 250 Laufmeter begrüssen wir, da es sich um eine Aufhebung einer unnötigen Regulierung handelt.	Eine wesentliche Entlastung der Verwaltung ist mit einer Erhöhung der Untergrenze auf Fr. 50'000.-- nicht zu erwarten.

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen Mindestvoraussetzungen Art. 6 Abs. 2

Beiträge werden im Rahmen des Budgets ausgerichtet.

Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Beiträge werden im Rahmen des Budgets des Kantons und der beteiligten Bezirke ausgerichtet. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Diese Bestimmung gilt für den Kanton und die Bezirke. Wenn Bezirke beteiligt bleiben, ist die Ergänzung vorzunehmen. Andernfalls nicht.	Diese Bestimmung ist nur auf den Kanton und dessen Budgetierung anwendbar, nicht aber auf die Bezirke. Möchten die Bezirke eine analoge Regelung einführen, so müsste dies auf Stufe des Bezirksreglements geregelt werden.
------------------	---	--

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen Art. 8 Zusatzbeiträge

Art. 8 Zusatzbeiträge

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade die Verwendung von 40 m³ Rundholz einen Beitrag von Fr. 10'000 auslösen soll. Statt einer fixen Schwelle sollte ein mengenabhängiger Beitrag vorgesehen werden, der ab einer Mindestmenge	In den Perspektiven 2022-2025 wurde als Massnahme festgehalten, dass bei Meliorationsprojekten ein Anreizsystem für die Nutzung von einheimischem Holz geschaffen werden soll. Je höher der gesprochene Beitrag ausfällt, desto höher ist der Anreiz zur Verwendung des Holzes. Der Beitrag soll nach
------------------	---	--

	bis zu einem festgelegten Höchstbeitrag ausgerichtet wird. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Regelung einfach ausgestaltet bleibt und der administrative Aufwand möglichst gering ist. Zudem ist fraglich, weshalb die Verwendung von einheimischem Holz zusätzlich finanziell gefördert werden soll. Dies sollte grundsätzlich eine Selbstverständlichkeit sein. Sollte an diesem Beitrag festgehalten werden, ist in der Verordnung ausdrücklich festzuhalten, dass es sich um einen ausschliesslichen Kantonsbeitrag ohne finanzielle Beteiligung der Bezirke handelt.	der verwendeten Menge abgestuft werden. Für eine Mindestmenge von 40 m³ soll ein Beitrag von Fr. 5'000.-- und für eine Mindestmenge von 80 m³ soll ein Beitrag von Fr. 10'000.-- ausbezahlt werden können. Der Verordnungsentwurf wird entsprechend angepasst. Ein mengenabhängiger Beitrag, welcher sich pro m³ verwendetem Holz berechnen würde, wäre verwaltungstechnisch mit einem zu hohen Aufwand verbunden.
--	--	---

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen Zusatzbeiträge Art. 8 Abs. 1

Wer bei der Ausführung von Strukturverbesserungen nachweislich mindestens 40m³ eigenes oder im Kanton Appenzell I.Rh. oder Kanton Appenzell A.Rh. oder in unmittelbar an der Grenze zum Kanton Appenzell I.Rh. liegenden Gemeinden des Kantons St.Gallen geschlagenes Rundholz verwendet, erhält einen Zusatzbeitrag des Kantons in der Höhe von Fr. 10'000.--.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Wer bei der Ausführung von Strukturverbesserungen nachweislich mindestens 40m³ eigenes oder im Kanton Appenzell I.Rh. oder Kanton Appenzell A.Rh.	Es ist fraglich, was mit weiter entfernten Regionen gemeint ist. Grundsätzlich befinden sich die Liegenschaften der Gesuchstellenden in Appenzell I.Rh. und A.Rh. und in den angrenzenden St.Galler Gemeinden.
--	---	---

	oder in unmittelbar an der Grenze zum Kanton Appenzell I.Rh. liegenden Gemeinden des Kantons St.Gallen geschlagenes Rundholz verwendet, erhält einen Zusatzbeitrag des Kantons in der Höhe von Fr. 10'000.--. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Bei eigenen Waldgrundstücken in weiter entfernten Regionen sollen keine Zusatzbeiträge ausgelöst werden können.	Weiter entfernte Waldgrundstücke wären Einzelfälle. Die Berücksichtigung solcher Grundstücke würde zu mehr Verwaltungsaufwand führen.
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Wer bei der Ausführung von Strukturverbesserungen nachweislich mindestens 40m³ eigenes oder im Kanton Appenzell I.Rh. oder Kanton Appenzell A.Rh. oder in unmittelbar an der Grenze zum Kanton Appenzell I.Rh. liegenden Gemeinden des Kantons St.Gallen geschlagenes Rundholz verwendet, erhält einen Zusatzbeitrag des Kantons in der Höhe von Fr. 50.-- / m³ Rundholz, max. Fr. 10'000.--. <u>Begründung oder Anmerkung</u>	Siehe oben.

	Die bäuerlichen Organisationen unterstützen die Erhöhung der Beiträge für eigene Holznutzung ausdrücklich – aber mit einem korrekten, fairen und systematisch passendem Instrument. Die heutige und geplante Pauschale von Fr. 10'000.- - (bisher Fr. 5'000) birgt Risiken: - - Missbrauchspotenzial - finanzielle Optimierung statt echter Holznutzung - keine Abbildung der tatsächlichen Menge - - unverhältnismässige Wirkung bei kleinen Projekten Wir würden deshalb ein mengenbasiertes Modell begrüssen. Der Zusatzbeitrag soll pro m³ nachweislich verwendeten einheimischen Holzes ausgerichtet werden. Dies ist fair, transparent, missbrauchssicher, proportional zur tatsächlichen Holznutzung, kompatibel mit der Nachweisführung über Sägereien (wie im Dokument beschrieben).	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Wer bei der Ausführung von Strukturverbesserungen nachweislich mindestens 40m³ eigenes oder im Kanton Appenzell I.Rh. oder Kanton Appenzell A.Rh. oder in unmittelbar an der Grenze zum Kanton Appenzell I.Rh. liegenden Gemeinden des	Es gibt keine Zertifizierung für Appenzeller Rundholz. Die kantonalen Waldeigentümer haben keine FSC-Zertifizierung.

	Kantons St. Gallen geschlagenes zertifiziertes Appenzeller Rundholz verwendet, erhält einen Zusatzbeitrag des Kantons in der Höhe von Fr. 105'000.--. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es sind bereits Beitragsmöglichkeiten vorhanden, deshalb ist von einer Erhöhung und Erweiterung der Zusatzbeiträgen abzusehen. Bei der Verwendung von eigenem Holz handelt es sich um Eigenleistung, diese wird bereits in der Finanzierungsberechnung berücksichtigt.	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Diese Massnahme begrüssen wir ausdrücklich. Es stellt sich für uns einzig die Frage, ob eine Abstufung des Beitrages sinnvoll wäre.	Siehe oben.

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen Art. 9 Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft

Art. 9 Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft

Arbeitnehmendenvereinigung	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	Der Fonds ist eine bestehende Spezialfinanzierung. Die Standeskommission hat
----------------------------	----------------------------------	--

g Appenzell (AVA)	Derzeit ist unklar, wer zur Leistung der Einlagen verpflichtet ist und ob ausschliesslich der Kanton als beitragspflichtig gilt. Die AVA erwartet eine explizite Benennung der Beitragsverpflichteten. Ebenso fehlt eine Bestimmung zum Sollbestand des Fonds. Des Weiteren müssen klare Regeln für die Äufnung des Fonds sowie für die Verwendung der Mittel festgeschrieben werden. Nicht geregelt ist zudem, welche Stelle für die Bewilligung der Beiträge zuständig ist. Die Verordnung sollte daher weitergehende Bestimmungen enthalten zum Verfahren der Äufnung, zum erforderlichen Sollbestand (z.B. Festlegung einer Unter- und Obergrenze), zum konkreten Zweck der Mittelverwendung. Die Regelungen aus dem Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft (GS 913.011) sollen in die Verordnung überführt werden.	die Kompetenz, die Äufnung und die Zweckbestimmung zu regeln. Diese Bestimmungen sind im Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft (GS 913.011) geregelt. Gemäss Botschaft wird eine Lücke geschlossen. Die Grundlage für den StKB soll auf Verordnungsebene geschaffen werden.
--------------------------	---	--

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft Art. 9 Abs. 1

Der Kanton unterhält einen zweckgebundenen Fonds für die finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft in Spezialfällen sowie zur Förderung von innovativen Projekten in der Landwirtschaft.

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Wir stellen fest, dass der Zweck des Fonds sehr viel Spielraum zulässt. Was sind Spezialfälle? Wer bestimmt, was innovative Projekte sind?	Diese Regelungen sind im Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft enthalten.
------------------	---	---

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft Art. 9 Abs. 2

Zur Äufnung des Fonds können jährlich wiederkehrende Einlagen in den Fonds geleistet werden.

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es ist unklar, wer die Höhe der Einlagen in den Fonds festlegt und ob ausschliesslich der Kanton für deren Finanzierung aufkommt. Ebenso fehlen in dieser Verordnung Bestimmungen zum Mindest- und Höchstbestand des Fonds sowie zur Äufnung und zur Verwendung der Mittel. Weiter ist nicht geregelt, welche Instanz für die Bewilligung von Beiträgen aus dem Fonds zuständig ist. Diese Zuständigkeit ist klar in dieser Verordnung festzulegen, beispielsweise LFD oder Standeskommission. Der Fonds darf nicht dazu führen, dass das Departement oder die Standeskommission frei über die Verwendung von Steuergeldern entscheiden kann. Diese grossrätliche Verordnung sollte	Diese Regelungen sind im Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft enthalten. In der Verordnung soll die Grundlage für den StKB geschaffen werden. In Kanton Appenzell I.Rh. ist es nicht üblich, dass eine solche Regelung auf Verordnungsstufe in diesem Detaillierungsgrad geregelt wird, sondern auf der Stufe StKB.
------------------	---	--

	deshalb klar regeln, wie der Fonds geäufnet wird, welchen Bestand er aufweisen soll, wofür die Mittel eingesetzt werden dürfen und nach welchen Kriterien Beiträge bewilligt werden. Zudem ist ausdrücklich festzuhalten, dass Beiträge aus diesem Fonds ausschliesslich vom Kanton finanziert werden und keine finanzielle Beteiligung der Bezirke vorgesehen ist.	
--	--	--

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft Art. 9 Abs. 3

Die Standeskommission legt die notwendigen Bestimmungen fest.

Feuerschaugemeinde Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Feuerschaukommission begrüsst grundsätzlich, dass für kleinere Beitragsgesuche im Sömmerungsgebiet unterhalb der Schwelle von CHF 25'000 weiterhin eine Unterstützungsmöglichkeit geschaffen werden soll. Die vorgesehene Regelung über den Fonds für finanzielle Unterstützungen der Landwirtschaft erscheint grundsätzlich nachvollziehbar. Aus Sicht der Feuerschaukommission sollten die wesentlichen Voraussetzungen und Eckwerte dieser Beiträge	Die Eckwerte betreffend die Zweckbestimmung und die Äufnung werden in Art. 9 des Verordnungsentwurfs geregelt.
-------------------------------------	---	---

	jedoch nicht in einem Standeskommissionsbeschluss, sondern auf Verordnungsebene geregelt werden.	
--	--	--

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen Art. 10 Nicht beitragsberechtigte Massnahmen

Art. 10 Nicht beitragsberechtigte Massnahmen

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die AVA ist der Meinung, dass auf diese Regelung grundsätzlich verzichtet werden kann. Diese Bestimmung führt sachfremde Themen in die Verordnung ein, die hier nicht hingehören.	Die Bestimmung ist nicht sachfremd. Es ist aber eine klare Trennung vom Baugesuchsverfahren erforderlich. In dieser Bestimmung geht es darum, festzuhalten, welche Massnahmen nicht mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden sollen. Zudem handelt es sich bei dieser Regelung betreffend die Rundbogenhallen um bestehendes Recht.
--	--	--

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen, Nicht beitragsberechtigte Massnahmen Art. 10 Abs. 1

Nicht unterstützt werden:

Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u>	Die Standeskommission nimmt diese
----------------------	---------------	-----------------------------------

	Nicht unterstützt werden: a. Die obere Grenze der unterstützten Einheiten beträgt bei landwirtschaftlichen Hochbauten 30 Raufutter verzehrende Grossvieheinheiten. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die ober Grenze der 30 GVE ist beizubehalten, da ansonsten die Finanzierung des Bezirksanteils gefährdet ist. Dies würde zu Kürzungen der Bezirksanteile führen.	Rückmeldung entgegen. Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist diese Obergrenze nicht mehr zeitgemäss. Die weiteren Ausführungen sind der Botschaft Kap. 2.6 zu entnehmen.
--	---	---

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen, Nicht beitragsberechtigte Massnahmen Art. 10 lit. a.

Rundbogenhallen und vergleichbare Konstruktionen,

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Eine solche Regelung soll nicht in dieser Verordnung platziert werden, sondern soll über den Baubewilligungsprozess und das Baugesetz geregelt werden. Die VSV regelt den Vollzug von Strukturverbesserungsmassnahmen. Negative Kataloge für spezifische Baukonstruktionen wie Rundbogenhallen gehören nicht in einen	Diese Bestimmung ist bereits in der aktuellen Fassung enthalten. Es ist eine klare Trennung des baulichen und finanziellen Verfahrens erforderlich.
---	--	--

	Vollzugserlass.	
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Verhinderung unerwünschter Bauten oder Bauarten ist im Baurecht zu regeln und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen. Sie sollte nicht über Bestimmungen in dieser Finanzierungsverordnung gesteuert werden. Es gibt auch andere Bauformen in der Landwirtschaft, die nicht allen Personen gefallen. Solche Einzelinteressen sind jedoch nicht Gegenstand dieser Verordnung und sollten deshalb nicht über die Ausrichtung von Beiträgen geregelt werden.	Mit dieser Bestimmung soll keine Verhinderung erwirkt werden. Für die bauliche Prüfung ist die Baubewilligungsbehörde zuständig. Es wird lediglich die Beitragsleistung für diese Massnahmen ausgeschlossen. Siehe oben.

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen, Nicht beitragsberechtigte Massnahmen Art. 10 lit. b.

der Bau und die Sanierung von Bezirksstrassen.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Entscheidungen über die Unterstützung von Bezirksstrassen sind politisch-strategischer Natur und sollten im Gesetz (LaG) oder in separaten Erlässen verankert sein, nicht in einer Vollzugsverordnung. Indem der Kanton Beiträge	Die Standeskommission nimmt diese Rückmeldung zur Kenntnis. Wenn die AVA vorbringt, dass Bundesbeiträge nicht abgeholt würden, wenn Bezirksstrassen nicht mit Beiträgen unterstützt werden können, so verkennt diese, dass das jährliche Kontingent an
--	---	---

	zur Sanierung von Bezirksstrassen zur Erschliessung der Landwirtschaft nicht unterstützt, werden auch Bundesbeiträge nicht abgeholt. Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können Finanzhilfen erhalten, sofern für ihr Vorhaben nachweislich ein landwirtschaftliches Interesse besteht und das Vorhaben einen Beitrag zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft, zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit oder zur Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung leistet (vgl. Art. 3 Abs. 1 SVV).	Bundesbeiträgen sehr knapp berechnet ist und dass es bei einer Mitfinanzierung von Bezirksstrassen jeweils nicht möglich wäre, alle angemeldeten Projekte über dieses Kontingent zuzusichern. Bei den angemeldeten Projekten handelt es sich jeweils um solche, bei welchen der landwirtschaftliche Anteil um einiges grösser ist, als er es bei Bezirksstrassen ist und diese jeweils zu einem Grossteil, wenn nicht vollständig, der Landwirtschaft dienen. Zudem liegt die Zuständigkeit zur Zusicherung der Kantonsbeiträge bei der Standeskommission, weshalb diese auch befugt sein soll, darüber zu entscheiden, ob Bezirksstrassen mit Strukturverbesserungsgeldern unterstützt werden sollen oder nicht. Bezirksstrassen werden bereits mit Beiträgen des Kantons aus den nicht werkgebundenen Mineralölsteueranteilen sowie aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) unterstützt. Würden zusätzlich Strukturverbesserungsgelder gesprochen, wäre dies eine Doppelsubventionierung, welche mit dem Entscheid der Standeskommission verhindert werden soll.
--	---	--

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es ist nicht ersichtlich, wieso eine Bezirksstrasse, welche der Erschliessung von landwirtschaftlichen Liegenschaften dient, nicht auch von Meliorationsbeiträgen des Bundes und des Kantons profitieren soll. Diese Unterstützung ist beizubehalten, insbesondere wegen den Bundesbeiträgen.	Siehe oben.
------------------	---	-------------

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen, Art. 11 Bezirksbeiträge

Art. 11 Bezirksbeiträge

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die AVA fordert die vollständige Streichung von Art. 11. Eine zentralisierte Finanzierung beschleunigt den Vollzug und baut Bürokratie ab. Die Bezirke haben kein Mitspracherecht bei Bewilligungsentscheiden. Da sie die Hälfte des Betrags tragen müssen, ohne über die Verwendung und Genehmigung bestimmen zu können, besteht ein struktureller Mangel an demokratischer Mitbestimmung. Zudem ist Appenzell Innerrhoden aktuell der einzige Kanton in der Schweiz, der eine solche	Das Mitspracherecht wurde den Bezirken bisher bereits gewährt, indem sie die Zusicherung des Bezirksbeitrags ablehnen oder im Rahmen des Zusicherungsverfahrens den Beitrag kürzen konnten. Die Standeskommission hält aufgrund der grossen Lastenverschiebung in der Höhe von Fr. 600'000.-- zulasten des Staatshaushalts an der Bezirksbeteiligung fest. Würde diese Lastenverschiebung vollzogen, so müssten entsprechende Ausgleichsmassnahmen
--	--	---

	Bezirkseinbindung im Strukturbesserungsvollzug vorsieht.	getroffen werden.
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Art. 11 ist zu streichen. Siehe Begründung in der einleitenden Bemerkungen zu dieser Vorlage. Falls nicht, sind folgende Eingaben zu Abs. 2 zu berücksichtigen.	
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Art. 11 ist zu streichen. Der Kantonsanteil ist vollständig vom Kanton zu tragen, ohne Reduktion der Gesamtförderung. Ohne Art. 11 trägt der Kanton den Kantonsanteil von Gesetzes wegen vollständig; eine zusätzliche Bestimmung ist nicht erforderlich. Die übrigen Artikel nehmen auf den Bezirksbeitrag keinen Bezug und bleiben unverändert. Eventualanträge für den Fall, dass an der Bezirksbeteiligung festgehalten wird. Sie (Abs. 1, Abs. 1bis und Abs. 4) gehören zusammen und sind nur gemeinsam sachgerecht, Abs. 3 separat zu behandeln, da er keinen	Die Berechnung der Bezirksbeteiligung erfolgt projektbezogen. Die Verteilung auf dieser Grundlage ist deshalb gerecht. Wenn andere Parameter angewendet würden, würde dies zu einem grossen administrativen Aufwand führen. Die Akzeptanz zwischen den Bezirken würde zudem darunter leiden.

	Zusammenhang zum Verteilschlüssel hat: a) Es sei ein solidarischer Verteilmechanismus mit Finanzausgleich zugunsten der ländlichen Bezirke vorzusehen. b) Dem Bezirksrat sei das Recht einzuräumen, bei nicht bewilligungskonformer Ausführung angemessene Abzüge vom Bezirksanteil vorzunehmen (in Anlehnung an den bisherigen Art. 27 VSV). Absatz 1bis verbindet einen Ressourcenausgleich (Einwohnerzahl und Steuerkraft) mit einem Lastenausgleich (landwirtschaftliche Nutzfläche). Beim Ressourcenausgleich lehnt er sich an den bestehenden kantonalen Finanzausgleich an (Finanzausgleichsgesetz, FAG, GS 613.000, Art. 3; Finanzausgleichsverordnung, FAV, GS 613.010), der ebenfalls auf Steuerkraft und Wohnbevölkerung abstellt; die landwirtschaftliche Nutzfläche wird als sachgerechte, strukturverbesserungsspezifische Lastenkomponente ergänzt. Absatz 4 (Abzugsrecht) lehnt sich an den im Entwurf gestrichenen Art. 27 VSV (Teilzahlungen) an, wonach bis zur Schlussabnahme höchstens 80 Prozent des Beitrags ausbezahlt wurden. Das Zusammenspiel mit der Schlussabrechnung (Art. 16) ist verfahrensmässig so zu regeln, dass aus	
--	---	--

	den Abzügen keine Deckungslücke entsteht.	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Auf Bezirksbeiträge ist komplett zu verzichten, da deren Mitspracherecht marginal ist und in diesem Sinne nur administrativen Aufwand mit sich bringt (Koordination Bezirk / Kanton). Der Bezirk hat auch im Baubewilligungsverfahren die Möglichkeit sich einzubringen, wenn ihn ein Projekt grundsätzlich stört.	Siehe oben

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen, Bezirksbeiträge Art. 11 Abs. 1

Die Zusprechung eines Beitrages wird davon abhängig gemacht, dass der Bezirk der gelegenen Sache die Hälfte desselben zu seinen Lasten übernimmt.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Auf eine finanzielle Beteiligung der Bezirke soll wie in anderen Kantonen verzichtet werden.	Siehe oben
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Hier ist unklar, wie die Zustimmung und	Siehe oben

	Mitwirkung des Bezirkes erfolgen soll. Konflikte sind unausweichlich, wenn z.B der Kanton seinen Beitrag zusichert, der Bezirk jedoch sein Budget ausgeschöpft hat oder den Beitrag aus anderen Gründen ablehnt.	
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Antrag</u> Die Zusprenchung eines Beitrages wird davon abhängig gemacht, dass der Bezirk der gelegenen Sache die Hälfte desselben zu seinen Lasten übernimmt die Bezirke gemeinsam die Hälfte des Kantonsbeitrags tragen. Abs. 1bis (neu) Der Bezirksanteil wird solidarisch auf alle Bezirke verteilt. Der Verteilschlüssel berücksichtigt die landwirtschaftliche Nutzfläche, die Einwohnerzahl und die Steuerkraft der Bezirke. Abs. 3 (neu) Der Bezirksanteil wird erst fällig, nachdem die Abnahme nach Art. 15 die bewilligungskonforme Ausführung bestätigt hat. Bei Abweichungen kann der Bezirksrat angemessene Abzüge vom Bezirksanteil vornehmen. Abs. 4 (neu) Die Standeskommission regelt die Einzelheiten des Verteilschlüssels.	Die Standeskommission nimmt diese Rückmeldung zur Kenntnis. Das Bundesrecht sieht keine Verteilschlüssel nach der Nutzfläche, der Einwohnerzahl oder der Steuerkraft vor. Die Projekte werden im jeweiligen Bezirk hoheitlich abgerechnet.

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe oben	
Bezirksverwaltung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Bezirksrat Oberegg beantragt diesen Absatz 1 vollumfänglich zu streichen und die Kostenstelle für den ganzen Beitrag beim Kanton anzuordnen. Die Bezirke sind lediglich zur Mitfinanzierung verpflichtet ohne dabei ein Mitspracherecht im Verfahren, der Kontrolle und bei der Abrechnung zu haben. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Beiträge künftig erhöhen könnten, da die Beitragslast bisher durch die Obergrenze von 30 GVE sowie die Mindestlänge von 250 Laufmetern nach oben begrenzt war. Mit der Aufhebung dieser Limiten entfällt dieser dämpfende Effekt.	Siehe oben

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen, Bezirksbeiträge Art. 11 Abs. 2

Keine hälftige Beitragsleistung ist erforderlich für folgende Massnahmen:

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Sofern die Beteiligung der Bezirke bleibt, ist die	Siehe oben Zu d.: Die Zusatzbeiträge gemäss Art. 8 für die
--	--	---

	Auflistung in Abs. 2 zur Klärung wie folgt zu ergänzen; siehe auch Bemerkungen oben. Die Reihenfolge ist durch den Rechtsdienst zu bestimmen. d. Zusatzbeiträge des Kantons gemäss Art. 8 dieser VO e. Beiträge des Kantons aus dem Fonds für Hilfen und Beiträgen (Art. 9) f. Kantonsbeiträge ohne Bundesbeteiligung (Art. 2 Abs. 1 Bst. d) e. Kredite und Darlehen des Bundes und/oder des Kantons.	Verwendung von Rundholz wurden bereits bis anhin vollumfänglich durch den Kanton getragen. Dies soll auch weiterhin so beibehalten werden. Art. 8 hält ausdrücklich fest, dass es sich um einen Zusatzbeitrag des Kantons handelt. Zu e.: Art. 9 hält fest, dass der Kanton den zweckgebundenen Fonds unterhält. Es handelt sich somit ausschliesslich um Beiträge des Kantons. Die Bezirke tragen hier keinen Anteil. Zudem geht aus dem StKB über den Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft (GS 913.011) klar hervor, dass es sich um zweckgebundenes Vermögen des Kantons Appenzell I.Rh. handelt. Zu f.: Bei den Projekten, welche ohne Bundesbeteiligung unterstützt werden sollen, soll weiterhin an der Kostenbeteiligung der Bezirke festgehalten werden. Bei diesen Projekten soll explizit keine Ausnahme von der Kostenbeteiligung der Bezirke geregelt werden. Zu g.: Bei den Krediten und Darlehen des Bundes handelt es sich um Mittel aus dem Fonds-de-Roulement des Bundes, welche durch den Kanton verwaltet werden. Bei diesen Krediten ist gemäss derzeitigem Recht weder
--	--	---

		eine Kantons- noch eine Bezirksbeteiligung gegeben noch wird künftig eine solche festgelegt.
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Siehe Art. Absatz 1	Siehe oben
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Falls die Beteiligung der Bezirke bleibt, ist die Auflistung in Abs. 2 zur Klärung wie folgt zu ergänzen; siehe auch Bemerkungen oben. Die Reihenfolge ist durch den Rechtsdienst zu bestimmen. d. Zusatzbeiträge des Kantons gemäss Art. 8 dieser VO e. Beiträge des Kantons aus dem Fonds für finanzielle Unterstützung in der Landwirtschaft (Art. 9) f. Kantonsbeiträge ohne Bundesbeteiligung (Art. 2 Abs. 1 Bst. d) e. Kredite und Darlehen des Bundes und/oder des Kantons (dies einfach zur Klärung)	Siehe oben

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen, Bezirksbeiträge Art. 11 Abs. 2 lit. a.

Tiefbau: Gesamtmeliorationen und Landumlegungen

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Siehe Art. 11 Absatz 1	Siehe oben
---	--	------------

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen, Bezirksbeiträge Art. 11 Abs. 2 lit. b.

Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE)

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Siehe Art. 11 Absatz 1	Siehe oben
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Diese Beiträge dürfen nur gesprochen werden, wenn die Projekte nicht das einheimische Gewerbe, welches keine Beiträge erhält, konkurrenziert.	Siehe oben

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen, Bezirksbeiträge Art. 11 Abs. 2 lit. c.

Hochbau: Bauten und Anlagen oder Einrichtungen für die Verarbeitung, die Lagerung oder Vermarktung von eigenen oder regionalen landwirtschaftlichen Produkten.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Siehe Art.11 Absatz 1	Siehe oben
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Antrag</u> Hochbau: Bauten und Anlagen oder Einrichtungen für die Verarbeitung, die Lagerung oder Vermarktung von eigenen oder regionalen landwirtschaftlichen Produkten sowie gewerbliche Kleinbetriebe. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Eigener Antrag	Gewerbliche Kleinbetriebe werden in der Formulierung der SVV mitumfasst. Die Begrifflichkeit ist bundesrechtlich definiert.
Bezirksverwaltung	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	Gemäss Art. 9 SVV ist eine Publikation im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe

Oberegg	Bei Beiträgen an Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung ist entsprechend sicherzustellen, dass keine Wettbewerbsvorteile gegenüber dem nicht subventionierten Gewerbe entsteht.	erforderlich, welche den direkt betroffenen Kleinbetrieben im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet die Möglichkeit gibt, bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung zu erheben.
---------	---	---

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen Art. 12 Gesuchseinreichung

Die Beitragsgesuche sind dem Departement einzureichen, welches die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Gesuchsunterlagen je nach Strukturverbesserungsmassnahmen festlegt.

Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Die Beitragsgesuche sind dem Departement einzureichen, welches die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Gesuchsunterlagen je nach Strukturverbesserungsmassnahmen festlegt. 2 Das Departement informiert den Bezirk der gelegenen Sache und holt sich für die Umsetzung das Einverständnis des Bezirk ab. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Bezirke sind für die Ortsplanung zuständig, deshalb ist es erforderlich das die Bezirke ihr	Die Information der Bezirke erfolgt bereits heute. frühzeitig, indem die Bezirke vor Jahresende mit einer Projektliste der geplanten Projekte bedient werden und aufgrund dieser die Prioritäten unter Berücksichtigung der Budgets der Bezirke festgelegt werden können. Zudem wird den Bezirken jeweils mitgeteilt, dass die Standeskommission die Kantonsbeiträge zugesichert hat. Für die Begehung und Besprechung des jeweiligen Projekts vor Ort werden die zuständigen Vertretenden des Bezirksrates in jedem Fall eingeladen. Somit besteht auch die Möglichkeit, sich frühzeitig und
----------------------	--	--

	Mitspracherecht wahrnehmen können.	vor Ort zum Projekt zu äussern. Eine weitere Einholung des Einverständnisses des zuständigen Bezirks wird somit nicht als notwendig erachtet und würde einen zusätzlichen administrativen Aufwand bedeuten.
--	------------------------------------	---

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen, Kostenzusammenstellung Art. 13 Abs. 2

Erfolgt keine öffentliche Ausschreibung, sind für die Kostenzusammenstellung mindestens zwei Offerten pro Arbeitsgattung einzuholen. Diese Vorgabe gilt nicht für Arbeitsgattungen mit Kosten unter Fr. 10'000.--.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Erfolgt keine öffentliche Ausschreibung, Es sind für die Kostenzusammenstellung mindestens zwei Offerten pro Arbeitsgattung einzuholen. Diese Vorgabe gilt nicht für Arbeitsgattungen mit Kosten unter Fr. 10'000.--. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Aus der Botschaft geht nicht hervor nach welchen Schwellenwerten oder Kriterien eine öffentliche Ausschreibung nötig ist. Ist eine Verpflichtung zu öffentlichen Ausschreibungen	Gemäss Art. 18 Abs. 3 SVV werden die anrechenbaren Kosten nach Art. 10 Abs. 1 lit. a SVV in einem Submissionsverfahren nach kantonalem Recht ermittelt. Das vorteilhafteste Angebot ist die Grundlage für die Festlegung der anrechenbaren Kosten. Es gelten somit die Schwellenwerte gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB; GS 726.920).
--	--	--

	vorgesehen?	
Feuerschaugemeinde Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Für beitragsberechtigte Arbeitsgattungen sollten zur Gewährleistung eines gesetzeskonformen, fairen und umweltverträglichen Vollzugs bestimmte Mindeststandards vorausgesetzt werden. Dies dient insbesondere der Einhaltung von Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen sowie der Gleichbehandlung von grösseren Bauunternehmen und im Nebenerwerb tätigen Landwirten. Die folgenden Vorgaben sollten dabei eingehalten werden: - Regelwerke der Fachverbände - Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen - Umweltschutzvorschriften - Technische und materielle Anforderungen - Versicherungen und Haftung - Baustelleneinrichtung und Verkehrsmassnahmen - Abrechnungsvorschriften - Angaben zum Unternehmen (Unternehmung in bewilligten Räumlichkeiten und Nutzung von gewerblich zugelassenen Fahrzeugen) Die von der Feuerschaugemeinde beauftragten Tiefbauunternehmen bestätigen jährlich durch Unterzeichnung einer Selbstdenklaration, dass sie	Die Ständeskommission nimmt diese Rückmeldung zur Kenntnis. Verantwortlich für diese Themen ist jedoch der Auftraggeber. Auftraggeber ist nicht das Departement, sondern der Gesuchsteller bzw. der durch den Gesuchsteller beauftragte Unternehmer, welcher das Projekt ausführt.

	die oben genannten Vorgaben erfüllen. Gerne können wir Ihnen bei Bedarf ein Formular zur Selbstdeklaration zustellen.	
--	---	--

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen Art. 15 Schlusskontrolle

Nach Abschluss der Arbeiten wird die Strukturverbesserung vom Departement abgenommen.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Wichtig wäre eine Koordination mit der Abnahme durch die Bauverwaltung, damit die Ausführung mit der Baubewilligung übereinstimmt.	Die Pflicht zur Abnahme einer Baute liegt bei der Bauverwaltung. Dem Meliorationsamt obliegt keine technische Bauabnahme, da dieses nur für die Finanzierung zuständig ist. Das Meliorationsamt ist für die Überprüfung der eingereichten Pläne unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Vorgaben des Finanzierungsgesuchs zuständig. Die Vorgabe, dass die Ausführung des Vorhabens den beim Genehmigungsverfahren eingereichten Unterlagen entsprechen muss, ist in Art. 58 SVV geregelt. Eine Abnahme vor Ort ist mit dieser Bestimmung nicht ausgeschlossen, aber es besteht keine Verpflichtung zur Abnahme vor Ort. Die Prozesse und das Verfahren werden dadurch effizienter gestaltet.
--	--	--

Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Nach Abschluss der Arbeiten wird die Strukturverbesserung vom Departement abgenommen vor Ort abgenommen. Die Abnahme prüft zusammen mit der Bauverwaltung auch die Übereinstimmung der Ausführung mit der Baubewilligung. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Schlussabnahme ist durch die Bauverwaltung und das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (Meliorationsamt) physisch vor Ort vorzunehmen. Das LFD hat die Übereinstimmung mit der Baubewilligung zu prüfen.	Siehe oben.
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Antrag</u> Nach Abschluss der Arbeiten wird die Strukturverbesserung vom Departement abgenommen vor Ort abgenommen. Die Abnahme prüft zusammen mit der Bauverwaltung auch die Übereinstimmung der Ausführung mit der Baubewilligung.	Siehe oben.

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Unabhängig davon, wer welche Beiträge leistet, ist die Schlussabnahme ist durch die Bauverwaltung und das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (Meliorationsamt) physisch vor Ort vorzunehmen. Das LFD hat die Übereinstimmung mit der Baubewilligung zu prüfen.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Nach Abschluss der Arbeiten wird die Strukturverbesserung vom Departement abgenommen. Diese koordiniert die Bauabnahme mit der Bauverwaltung. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Schlusskontrolle muss auch über die korrekte Umsetzung und Einhaltung der Baubewilligung erfolgen.	Siehe oben
Bezirksverwaltung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Gemäss Botschaft soll die Schlusskontrolle nicht mehr vor Ort erfolgen. Die Prüfung wird der Bauverwaltung übertragen, und die Abnahme	Siehe oben.

	des Departements beschränkt sich lediglich auf die eingereichten Abrechnungsunterlagen. Dieses Vorgehen erachten wir als nicht zielführend. Als beitragsleistende Stelle soll das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (Meliorationsamt) bei der Schlussabnahme, wie bis anhin eingebunden bleiben.	
--	---	--

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen Art. 16 Schlussabrechnung

Art. 16 Schlussabrechnung

Bezirksverwaltung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Hier ist aus unserer Sicht sicherzustellen, dass die Schlusszahlung erst freigegeben wird, wenn die Bauabnahme durch die Bauverwaltung und das Meliorationsamt zusammen durchgeführt worden ist und alle Ausführungen gemäss Baueingabe korrekt umgesetzt worden sind.	Dies wird bereits jetzt so gehandhabt, indem das Meliorationsamt die Bestätigung der Bauverwaltung abwartet, gemäss welcher das ausgeführte Projekt der Baubewilligung entspricht und alle gesetzlichen Vorschriften wie beispielsweise Absturzsicherungen, Blitzschutz, etc. eingehalten wurden. Erst wenn seitens der Bauverwaltung alle Pendenzen erledigt sind, erfolgt die Auszahlung der Schlusszahlung durch das Meliorationsamt.
---------------------------	---	---

I. III. Beiträge an Strukturverbesserungen Art. 16 Schlussabrechnung

Das Departement prüft die Schlussabrechnung und veranlasst die Auszahlung der Beiträge.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Schlussabrechnung soll erst nach bestätigter bewilligungskonformer Abnahme erfolgen.	Siehe oben
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Das Departement prüft die Schlussabrechnung und veranlasst die Auszahlung der Beiträge. neu Abs 2 Die Zahlung erfolgt erst nach der Abnahme gemäss Art. 15 und setzt voraus, dass die bewilligungskonforme Ausführung bestätigt wurde. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Auszahlung erfolgt erst nach bestätigter bewilligungskonformer Abnahme durch die Bauverwaltung und das LFD.	Siehe oben.

Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Antrag</u> Das Departement prüft die Schlussabrechnung und veranlasst die Auszahlung der Beiträge. Abs. 2 (neu): Die letzte Zahlung wird erst freigegeben, wenn die Abnahme nach Art. 15 die bewilligungskonforme Ausführung bestätigt. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Unabhängig davon, wer welche Beiträge leistet, ist die Auszahlung der Rechnung erst nach bestätigter bewilligungskonformer Abnahme durch die Bauverwaltung und das LFD freizugeben.	Siehe oben.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Das Departement prüft die Schlussabrechnung und veranlasst die Auszahlung der Beiträge klärt die korrekte Erstellung des beitragsberechtigten Projekt bei der Bauverwaltung ab. Danach veranlasst das Departement die Auszahlung der Beiträge. Bei nicht korrekter Bauausführung behalten sich der Kanton und der Bezirk der gelegenen Sache das Recht vor, gesprochene Auszahlungen zu kürzen.	Siehe oben. Gemäss Art. 58 SVV muss die Ausführung des Vorhabens den beim Genehmigungsverfahren eingereichten Unterlagen entsprechen. Wesentliche Änderungen des Vorhabens bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das BLW. Gemäss Abklärung beim BLW würde grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, auf kantonaler Ebene eine rechtliche Grundlage für

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Auszahlung dürfen nur an Projekte getätigt werden die der Baubewilligung entsprechen.	eine Kürzungsmöglichkeit zu schaffen. Der bisherige Art. 21 Abs. 3 wird wieder in den Verordnungsentwurf aufgenommen.
Feuerschaugemeinde Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Bauverwaltung stellt insbesondere bei Bauten ausserhalb der Bauzone öfter Abweichungen von der jeweiligen Baubewilligung fest. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollte präzise festgelegt werden, in welchen Fällen oder ab welchem Ausmass Abweichungen zu einer Kürzung oder einem Widerruf der Beiträge führen.	Siehe oben
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Hier ist aus unserer Sicht sicherzustellen, dass die Schlusszahlung erst dann freigegeben wird, wenn die Bauabnahme gemeinsam durch die Bauverwaltung und das Meliorationsamt erfolgt ist und alle Ausführungen gemäss Baueingabe korrekt umgesetzt wurden. Erfolgt die Abnahme ordnungsgemäss, erhält die Bauherrschaft den vollen Betrag. Werden die Ausführungen hingegen nicht korrekt umgesetzt und geht die	Siehe oben.

	Bauherrschaft nicht auf eine notwendige Korrektur ein, müssen die Bezirke für eine Ersatzvornahme in Vorleistung gehen, was das Bezirksbudget massiv belasten kann.	
--	---	--